Michael Weinig AG

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: September 2024

## Verfahrensordnung – Inhaltsübersicht

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Einleitung |  3 |
| 2. | Anwendungsbereich (Schutzpositionen) | 3 |
| 3. | Abgabe von Hinweisen  | 4 |
| 3.1 | Wer kann Hinweise abgeben? | 4 |
| 3.2 | Wie können Hinweise abgegeben werden? | 4 |
| 3.3 | Was ist bei der Hinweisabgabe zu beachten? | 4 |
| 3.4 | Wer bearbeitet meine Meldung? | 4 |
| 3.5 | Wird meine Identität vertraulich behandelt? | 5 |
| 3.6 | Prozessablauf nach Abgabe einer Meldung | 5 |
| 3.7 | Bin ich als Meldender geschützt? | 6 |

# Einleitung

Seit dem 1. Januar 2024 ist WEINIG verpflichtet, die Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen. Das LkSG verpflichtet WEINIG, bestimmte Sorgfaltspflichten zu ergreifen, um die eigene Geschäftstätigkeit und die seiner Lieferkette im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltbelange verantwortungsvoll zu gestalten. Möglichen Pflichtverletzungen muss vorgebeugt bzw. müssen diese abgemildert oder beendet werden.

Das Gesetz schafft keine neuen Menschenrechte oder Umweltstandards, sondern dient dazu, die Einhaltung bestehender, internationaler Vereinbarungen zu gewährleisten, um die Lebens- und Arbeitssituation der Menschen vor allem im Globalen Süden sowie den Schutz bestimmter Umweltbelange zu verbessern.

Ein wesentliches Element der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem LkSG ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, über das interne und externe Personen WEINIG auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können. Alle eingehenden Hinweise müssen in einem fairen und transparenten Prozess bearbeitet werden. Das LkSG ist nicht auf die Geschäftstätigkeit von WEINIG in Deutschland beschränkt. Es gilt für uns und unsere Lieferanten weltweit. Betroffen sind demnach auch alle Tochterunternehmen der Michael Weinig AG.

Auf den folgenden Seiten dieser Verfahrensordnung wird erläutert, wie das Beschwerdeverfahren bei WEINIG im Detail funktioniert.

1. **Anwendungsbereich (Schutzpositionen)**

Hinweise können abgegeben werden bei Verletzungen von oder Risiken für eine der folgenden Schutzpositionen:

* Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
* Schutz der Lebensgrundlagen
* Schutz vor Übergriffen durch den Einsatz von Sicherheitskräften
* Schutz beim Umgang mit Quecksilber
* Schutz beim Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen
* Schutz beim Umgang mit gefährlichen Abfällen

Das LkSG enthält in § 2 Absatz 2 Nr. 1-12 sowie in § 2 Absatz 3 Nr. 1-8 weitere Untergliederungen der einzelnen Schutzpositionen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass über das Beschwerdeverfahren keine Beschwerden zu Produkten oder Dienstleistungen der WEINIG Gruppe bearbeitet werden. Dafür ist der Kundenservice zuständig.

1. **Abgabe von Hinweisen**

**3.1 Wer kann Hinweise abgeben?**

Jede(r)! Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen, die nicht zur WEINIG Gruppe gehören. Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen auch als externen Personen und Institutionen zur Verfügung, um auf potenzielle oder tatsächliche, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinzuweisen, die im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten entstehen können.

**3.2 Wie können Hinweise abgegeben werden?**

Hinweise können über unser digitales Hinweisgebersystem rund um die Uhr abgegeben werden. Sie finden den entsprechenden Link im WEINIG Internet ([www.weinig.com/de](http://www.weinig.com/de)) unter der Rubrik „WEINIG GRUPPE“. Ferner besteht die Möglichkeit, Hinweise telefonisch abzugeben oder per Post einzureichen.

**3.3 Was ist bei der Hinweisabgabe zu beachten?**

Die Meldungen sollten möglichst konkret und verständlich sein. Dabei können folgende Punkte als Orientierung helfen:

* **Was ist passiert?** (Möglichst konkrete Beschreibung des Sachverhalts)
* **Wer hat den Verstoß begangen?** (Falls bekannt)
* **Wann ist der Verstoß passiert und dauert er immer noch an?**
* **Wer ist von dem Verstoß betroffen oder beschädigt?**
* **Wo ist der Verstoß passiert?**
* **Gibt es Zeugen bzw. Unterlagen, die den Verstoß belegen?**
* **Können Rückfragen gestellt werden oder soll der Hinweis anonym behandelt werden?**

**Es werden selbstverständlich alle Hinweise bearbeitet**, ganz gleich, wie ausführlich sie sind oder ob die o.g. Fragen beantwortet werden oder nicht. Aber je mehr Informationen wir haben und je konkreter diese sind, desto schneller und effizienter kann der Hinweis bearbeitet werden.

**3.4 Wer bearbeitet meine Meldung?**

Alle Hinweise werden zunächst von der Firma S-CON GmbH & Co. KG mit Sitz in Hannover aufgenommen, welche sie dann an den Compliance Beauftragten des WEINIG Konzerns, Herrn Michael Petry, weiterleitet. Dieser sichtet die Hinweise und informiert die für die Bearbeitung erforderlichen bzw. verantwortlichen Personen. Im Falle von Menschenrechtsverstößen ist zwingend der Menschenrechtsbeauftragte des WEINIG Konzerns, Herr Michael Thomas, einzubeziehen.

**3.5 Wird meine Identität vertraulich behandelt?**

Ja! WEINIG schützt Sie als Meldenden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Sie können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden.

**3.6 Prozessablauf nach Abgabe einer Meldung**

Das Beschwerdeverfahren besteht aus 6 Teilabschnitten, die zur Aufarbeitung eingehender Hinweise dienen sollen. Im Verlauf des Verfahrens wird darauf geachtet, dass die hinweisgebende Person bestmöglich in den Lösungsprozess eingebunden und entsprechend informiert wird.

* + 1. **Eingang des Hinweises**

Der Eingang des Hinweises wird der hinweisgebenden Person unverzüglich, jedoch spätestens nach 7 Tagen, bestätigt. Der eingegangene Hinweis wird zum Zweck der Aufarbeitung dokumentiert. Die Dokumentation wird für den vom Gesetz vorgesehenen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt und anschließend gelöscht. Die Aufbewahrung der gespeicherten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen.

* + 1. **Prüfung des Hinweises**

Es wird geprüft, ob der eingegangene Sachverhalt im Zusammenhang mit einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder einer Verletzung von menschrechts- oder umweltbezogenen Pflichten steht. Im Rahmen der Prüfung wird die Zuständigkeit für die Aufarbeitung des Hinweises festgelegt. Im Fall einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person, sofern möglich, eine Begründung.

* + 1. **Klärung des Sachverhalts**

Der Sachverhalt wird erörtert. In diesen Prozess kann die hinweisgebende Person eingebunden werden, um offene Fragen zu erörtern. Bei der Abgabe anonymer Hinweise ist nicht sicherzustellen, dass eine Einbindung der hinweisgebenden Person sichergestellt werden kann.

* + 1. **Ergreifung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen**

Wird im Rahmen der Untersuchung ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine entsprechende Pflichtverletzung festgestellt, werden angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen initiiert.

* + 1. **Abschluss des Verfahrens**

Die hinweisgebende Person wird, soweit möglich, innerhalb von 3 Monaten über den Status des Verfahrens informiert und erhält eine kurze Zusammenfassung über die ergriffenen Maßnahmen. Der Compliance Beauftragte und / oder der Menschenrechtsbeauftragte des WEINIG Konzerns überwachen die Einhaltung der initiierten Abhilfemaßnahmen. Am Ende der Untersuchung werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst

* + 1. **Wirksamkeitsprüfung des Verfahrens**

Der Compliance Beauftragte und / oder der Menschenrechtsbeauftragte des WEINIG Konzerns überprüfen die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens jährlich oder anlassbezogen. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn mit einer wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu rechnen ist. Dies kann beispielsweise bei Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsfelder der Fall sein. Bei Bedarf werden entsprechende Anpassungen des Verfahrens vorgenommen.

Alle Hinweise werden so schnell wie möglich bearbeitet. Die Dauer der Untersuchung kann stark variieren, je nachdem, wie schwerwiegend und komplex der Sachverhalt ist. Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren. Bei der Untersuchung sind zwingend bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, wie zum Beispiel:

* Der Meldende muss geschützt werden! Weder sein Name noch Details aus der Meldung selbst dürfen ohne Grund weitergegeben werden.
* Alle Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.
* Die Untersuchung muss fair, objektiv und respektvoll vorgenommen werden.
* Für von Meldungen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Verstoß nachgewiesen wurde. Die Untersuchungen werden ergebnisoffen durchgeführt.
* Alle Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.

**3.7 Bin ich als Meldender geschützt?**

**Ja! WEINIG toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen!**

Hinweise können ohne Angabe von Kontaktdaten übermittelt werden. Auch eine eventuelle Folgekommunikation kann anonym durchgeführt werden. Selbstverständlich werden aber auch nicht-anonyme Hinweise vertraulich behandelt.

WEINIG duldet keinerlei Nachteile für Hinweisgeber und auch keine Anfeindungen und Einschüchterungsversuche ihnen gegenüber. Jede uns bekanntwerdende Repressalie gegenüber Hinweisgebern wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unverzüglich geahndet.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Person:

* Alle Hinweise werden nur von einem kleinen, vorab bestimmten und speziell geschulten Personenkreis entgegengenommen.
* Alle Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt ebenfalls nach Abschluss des Verfahrens.
* In den Ablauf des Beschwerdeverfahrens werden nur die hierfür notwendigen Personenkreise eingebunden. Es wird gewährleistet, dass alle Personen, die in das Verfahren eingebunden sind, unparteiisch handeln und dem vertraulichen Umgang mit den erhaltenen Informationen verpflichtet sind.
* Die unternehmensinternen Dokumentationen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften für sieben Jahre aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.